

ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Allgemeines – Anwendungsbereiche / Begriffe / Anforderungen und Regelungen

Aus wasserrechtlicher Sicht ist der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb in der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – **VAWs**" *) sowie im "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**)" geregelt. Die damit verbundenen und zu beachtenden Anforderungen – z.B. technische, infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen – sind vom Betreiber einer Anlage grundsätzlich eigenverantwortlich sicherzustellen.

Nachfolgend sind wichtige Begriffe und Regelungen auszugsweise aufgeführt:

a) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) *)
vom 20.03.04 mit Änderungen vom 19.06.07, 11.12.07 und 09.12.09

§ 2
Begriffsbestimmungen

- ...
- (1) Eine Anlage umfasst alle ortsfesten oder ortsfest benutzten Teile, einschließlich der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Anlage erforderlich sind.
...
 - (3) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.
 - (4) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.
 - (5) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe.
...
 - (7) Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
...
 - (10) Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.
...
 - (14) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.
...

§ 3
Anforderungen

- (1) Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass
 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden; Im Regelfall müssen die Anlagen, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind, mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Auffangräume dürfen nur in Ausnahmefällen Abläufe haben, wenn sichergestellt ist, dass die im Schadensfall austretenden Stoffe zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Einwandige unterirdische Behälter in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Gasen und Flüssigkeiten sind unzulässig.
 4. im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können.
- (3) Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.
- (4) Der Betreiber einer Anlage mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. ... Bei Heizölverbraucheranlagen zur Versorgung von Wohngebäuden und ähnlich genutzten Gebäuden genügt das Anbringen des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4 VAWS“. ...
- (5) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- (6) Ein Rückhaltevolumen ist bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 0,1 m³ oder der WGK 1 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 1 m³ nicht erforderlich, sofern sich diese auf einer befestigten Fläche befinden oder die Leckerkennung jederzeit durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.
- (7) Ein Rückhaltevolumen ist bei Umschlaganlagen nicht erforderlich, wenn Stoffe in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, umgeladen werden, sofern der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet.

- (8) Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 1 sowie oberirdische Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 50 m³ werden an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen keine Anforderungen gestellt.
- ...
- (11) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff über 1 m³ dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.
- (12) Beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff im Vollslauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks ist weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn
- a) mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder
 - b) bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt wird.
- ...

§ 4

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des § 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das für den Umweltschutz zuständige Ministerium oder das für das Bauen zuständige Ministerium durch öffentliche Bekanntmachung einführt; ...

Hinweise:

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.

Mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird der Kenntnisstand der mit der jeweiligen Materie betrauten Naturwissenschaftler und Techniker beschrieben. Sie sind eine Sammlung von Erfahrungssätzen besonderer Sachkunde, die dynamisch an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst sind. Sie müssen nicht schriftlich niedergelegt sein.

Neben den Regeln wie EN- oder DIN-Normen, AD-Merkblätter, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien, AGI-Merkblätter, TRbF, TRGS, TRBS, TRB, TRR, TRD usw. gelten für den Vollzug der VAWS insbesondere die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS). Anmerkung: Zum Bereich "TRwS" siehe auch Absatz c) dieses Merkblattes

§ 5

Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

- (1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes unzulässig. Die zuständige Behörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Anmerkung: "Fassungsgebiet" = "Zone I", "engere Zone" = "Zone II"
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, die ein ausreichend bemessenes Rückhaltevolumen aufweisen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass das dem Volumen des Behälters bzw. der größten absperrbaren Betriebseinheit entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann. Bei mehreren oberirdischen Behältern mit einer gemeinsamen Rückhaltung, ist für deren Bemessung nur das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 % des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.
Anmerkung: "weitere Zone" = "Zone III / III A"
- (3) In Schutzgebieten bleiben weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen ... unberührt.
- (4) Anlagen in Überschwemmungsgebieten dürfen nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden, und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können.
- ...

§ 7

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester und flüssiger Stoffe mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 1 m³ sowie gasförmiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich.
- (2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ sind einfach oder herkömmlich,
1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 % des Anlagenvolumens zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter;
- sowie
2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind.
- (3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine befestigte Fläche haben und die Stoffe in
1. dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder
 2. geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

- (4) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sind auch dann einfacher oder herkömmlicher Art, wenn ein Sachverständiger nach § 11 für den Einzelfall bescheinigt, dass und auf welche Weise die Anforderungen des § 3 erfüllt sind und der Betreiber die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.
Dies gilt auch für Rohrleitungsanlagen, die keiner LAU- oder HBV-Anlage zugeordnet sind.

§ 8 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag für eine einzelne Anlage erteilt, die nicht einfach oder herkömmlich ist oder für die kein Nachweis im Sinne des § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt.
- (2) Die Eignungsfeststellung ist durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde unter Beifügung der für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- ...

b) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG *) vom 31.07.09, In-Kraft-Treten (der nachfolgenden / maßgeblichen Paragraphen): 01.03.10

Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die
1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
 2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
 3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.
- Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.
- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- (3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- (4) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über
1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
 2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
 3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
 4. Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe, insbesondere im Hinblick auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.
- ...

§ 63 Eignungsfeststellung

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 58 Absatz 4 entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,
 2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.
- Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.
- ...

Hinweis:

Die bisher im WHG enthaltenen Regelungen zu Betreiberpflichten und Fachbetrieben – die ehemaligen §§ 19 i, 19 k und 19 l – wurden nicht in die aktuelle Fassung des WHG überführt.

Diese Regelungen sollen in die noch ausstehende Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ablösung der VAWS als Länderverordnung) übernommen werden oder über weitere separate Rechtsverordnungen im Sinne des § 62 Abs. 4 / § 23 Abs. 1 WHG erfolgen.

c) Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

Zurzeit verfügbare / geltende Regelwerke und Kommentare:

- **Arbeitsblatt DWA-A 779**
TRwS "Allgemeine Technische Regelungen", April 2006
- **Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780**
TRwS "Oberirdische Rohrleitungen"
- Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, Dezember 2001
- Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen, Dezember 2001
- **Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781**
TRwS "Tankstellen für Kraftfahrzeuge", August 2004
- **Arbeitsblatt DWA-A 781-2**
TRwS "Tankstellen für Kraftfahrzeuge – Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung", Mai 2007
- **Arbeitsblatt DWA-A 781-3**
TRwS "Tankstellen für Kraftfahrzeuge – Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff", Oktober 2008
- **Arbeitsblatt DWA-A 782**
TRwS "Betankung von Schienenfahrzeugen", Mai 2006
- **Arbeitsblatt DWA-A 783**
TRwS "Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge", Dezember 2005
- **Arbeitsblatt DWA-A 784**
TRwS "Betankung von Luftfahrzeugen", April 2006
- **Arbeitsblatt DWA-A 785**
TRwS "Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, R₁", Juli 2009
- **Arbeitsblatt DWA-A 786**
TRwS "Ausführung von Dichtflächen", Oktober 2005
- **Arbeitsblatt DWA-A 787**
TRwS "Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen", Juli 2009
- **Arbeitsblatt DWA-A 788**
TRwS "Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten", Mai 2007
- **Arbeitsblatt DWA-A 789 (Entwurf, Mai 2009)**
TRwS "Bestehende unterirdische Rohrleitungen" (zurzeit noch gültig als DVWK-Regel 130/1996)
- **Arbeitsblatt DWA-A 791 (Entwurf, Januar 2009)**
TRwS "Heizölverbraucheranlagen"
- **DVWK-Regel 135/1997** (künftig Arbeitsblatt DWA-A 790)
TRwS "Bestehende einwandige unterirdische Behälter"
- **Kommentar zum Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780** TRwS "Oberirdische Rohrleitungen", Teile 1 und 2, Dezember 2003
- **Kommentar zum Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781** TRwS "Tankstellen für Kraftfahrzeuge, September 2004
- **Erläuterung zur DVWK-Regel 131/1996** TRwS "Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁", 1998

Bezugsquelle für o.g. Schriften:

DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Kundenzentrum
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel.: 0 22 42 / 8 72 - 333 Fax: 0 22 42 / 8 72 - 100
E-Mail: kundenzentrum@dwa.de Internet: www.dwa.de

Hinweise:

- Zur Thematik "Betreiberpflichten / Überprüfung durch zugelassene Sachverständige / Fachbetriebspflicht" (§§ 11, 12 und 13 VAwS *) in Verbindung mit § 62 Abs. 4 WHG) existieren weitere separate Merkblätter – allgemein für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. speziell für den Betrieb von Lageranlagen für Heizöl EL – die bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich sind.
- Eine aktuelle Liste mit zugelassenen Sachverständigenorganisationen gem. § 11 VAwS *) bzw. mit Fachbetrieben im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG, die in der Region niedergelassen bzw. tätig sind, kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.

***) Die VAwS (Landesverordnung NRW) wird im Laufe des Jahres 2010 durch eine Bundesverordnung ersetzt; relevante Änderungen / Neuregelungen werden zu gegebener Zeit in Listen und Merkblätter eingepflegt. Verweise in der VAwS NRW auf Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurden bereits entsprechend der Neufassung des WHG angepasst (rot markierte Textstellen).**

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt / Untere Wasserbehörde
Quettinger Straße 220 (Ecke Feldstraße)
51381 Leverkusen

letzte Aktualisierung bzw. Überprüfung:
März 2010

Herr Schneider
☎ 0214 / 4 06 - 32 20
✉ thomas.schneider@stadt.leverkusen.de
Frau Schnaterbeck (vormittags)
☎ 0214 / 4 06 - 32 53
✉ regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de
☎ 0214 / 4 06 - 32 02